

BGer 7B_494/2025 vom 24. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_494_2025

FR: TF 7B_494/2025 du 24 juillet 2025

IT: TF 7B_494/2025 del 24 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 1. Mai 2025 trat das Kantonsgericht Luzern nicht ein auf die Beschwerde des Beschwerdeführers betreffend Wiederherstellung der Frist zur Sicherheitsleistung im Beschwerdeverfahren gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Abteilung 2 Emmen vom 22. August 2024 - auf welche mangels Nichtleistung der Sicherheit bereits mit Verfügung vom 29. Oktober 2024 nicht eingetreten worden war. Der Beschwerdeführer gelangte dagegen mit Beschwerde in Strafsachen vom 3. Juni 2025 (Postaufgabe) an das Bundesgericht.

E. 2

Diese Eingabe erfüllt offensichtlich nicht die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde an das Bundesgericht, da sie auf unzulässige appellatorische Kritik beschränkt bleibt (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; 142 III 364 E. 2.4). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.